



Fairness-Schutz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten

Der Einsatz der Initiative „pro AGB-Recht“ für den Erhalt des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen



Rechtsanwalt
Tobias Dittmar, LL.M.,
Geschäftsführer
des BTGA e.V.

A. Einleitung

Vor mehr als vierzig Jahren, im Jahr 1976, wurde das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) eingeführt. Es sollte den wirtschaftlichen Gegebenheiten von immer wiederkehrenden Vertragssituationen Rechnung tragen. Zunehmend entsprach das Zustandekommen von Verträgen nicht mehr der Vorstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) von einem selbstbestimmten, gleichberechtigten und individuellen Aushandeln von Verträgen durch zwei oder mehr Parteien. Vielmehr hatten sich Vertragsbedingungen etabliert, die einseitig von einer Vertragspartei vorgegeben wurden. Sie sollten Wirtschafts- und Geschäftsabläufe vereinfachen und rationalisieren, um nicht immer wieder von neuem alle Einzelheiten eines Vertrages aushandeln, festlegen, beschreiben und formulieren zu müssen.

Neben diesen Gedanken der Rationalisierung war indes vielfach der Gedanke getreten, vertragliche Risiken einseitig auf den Vertragspartner abzuwälzen. Diese Entwicklung sollte mit dem AGB-Gesetz eingrenzt werden. Das Gesetz sollte verhindern, dass der Verwender von AGB seinen Vertragspartner unter Abbedingung des dispositiven Rechts unangemessen benachteiligt. Dispositiv sind solche gesetzlichen Regelungen, von denen durch vertragliche Vereinbarung der Vertragsparteien abgewichen werden kann.

Das AGB-Gesetz trat am 1. Januar 2002 außer Kraft. Die materiell-rechtlichen AGB-Bestimmungen wurden durch das Schuld-

rechtsmodernisierungsgesetz jedoch weitgehend unverändert in die §§ 305-310 BGB übernommen.

Die Notwendigkeit des Schutzes für denjenigen, dem AGB gestellt werden, ist heute nicht weniger wichtig als vor vierzig Jahren. Von einigen Unternehmen wird jedoch seit geraumer Zeit das Ziel verfolgt, das AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr aufzuweichen. Betonten CDU/CSU und SPD im Jahr 2013 vor Beginn der 18. Legislaturperiode noch die Bedeutung des AGB-Rechts als wichtiges Instrument, um dem Machtgefälle von Vertragsparteien wirksam begegnen zu können, wittern diejenigen, die sich weiterhin für eine Reduzierung des derzeit bestehenden Schutzmfangs einsetzen, nun Morgenluft. Grund ist folgender Passus im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode: „Wir werden das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen auf den Prüfstand stellen mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern. Kleine und mittelständische Unternehmen, die Vertragsbedingungen ihres Ver-

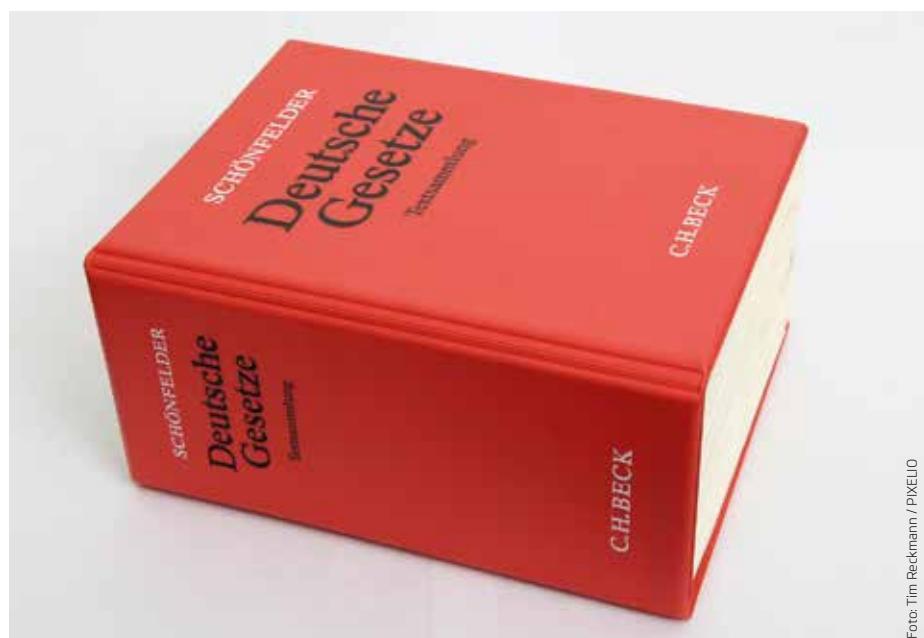
tragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren müssen, sollen im bisherigen Umfang durch das AGB-Recht geschützt bleiben.“

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, warum sich der BTGA bereits seit 2012 gemeinsam mit einer Vielzahl weiterer Wirtschaftsverbände in der Initiative „pro AGB-Recht“ intensiv für den Erhalt des AGB-Rechts einsetzt.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des BGB

Den Begriff der AGB legt § 305 Abs. 1 BGB fest. Als AGB gelten danach alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Eine „Vielzahl“ liegt in der Regel vor, wenn eine Klausel tatsächlich dreimal oder mehrfach verwendet worden ist. Dann wird (widerleglich) vermutet, dass sie nicht nur für einen bestimmten Vertrag, sondern für eine Vielzahl von Verträgen formuliert



Die materiell-rechtlichen AGB-Bestimmungen wurden 2001 weitgehend unverändert in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen.

Foto: Tim Reckmann / PIXELIO



wurde. Die jeweilige Klausel darf also nicht nur für einen bestimmten Vertrag ausgearbeitet sein; ausgenommen davon sind Verbraucherverträge (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Voraussetzung für den AGB-Charakter einer Klausel ist allerdings nicht, dass sie vom Verwender tatsächlich wiederholt verwendet worden ist. Entscheidend ist vielmehr die Absicht desjenigen, der die Klausel formuliert.

Im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Bedingungen fallen hingegen nicht unter den AGB-Begriff.

Eine Vertragsbedingung gilt als „ausgehandelt im Sinne des BGB“, wenn ihr Inhalt nicht nur vom Verwender, sondern ebenso von der Verwendergegenseite in deren rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen aufgenommen worden ist. Somit ist sie Ausdruck der rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung beider Vertragsparteien. Es reicht insoweit nicht aus, dass der Kunde die jeweilige Vertragsbedingung lediglich zur Kenntnis genommen und dass ihr Inhalt erläutert und erörtert worden ist. „Aushandeln“ meint vielmehr, dass der Verwender den von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Kerngehalt der betroffenen Klausel ernsthaft zur Disposition stellt und der Verwendergegenseite Gestaltungsfreiheit einräumt, um die eigenen Interessen wahren zu können. Die Verwendergegenseite muss die reale Möglichkeit haben, die inhaltliche Ausgestaltung der Klausel zu beeinflussen.

Die Regelung in § 305 Abs. 1 BGB soll mit hin AGB von Individualvereinbarungen abgrenzen und damit den Schutzbereich der AGB-rechtlichen Bestimmungen festlegen. Denn der Schutzbereich soll nur eröffnet sein, wenn eine Partei ihre durch das dispositivo Recht erlassene vertragliche Gestaltungsfreiheit einseitig in Anspruch nimmt und dadurch die Gefahr besteht, dass die Gegenpartei gegenüber der gesetzlichen Rechtslage unangemessen benachteiligt wird.

C. AGB-Recht als Korrektiv und Schutz vor unfairen Vertragsklauseln

Die Mindeststandards für die Einbeziehung bestimmter Klauseln in einen Vertrag legt das deutsche AGB-Recht in den §§ 305–310 BGB fest. Maßstab ist insbesondere der Grundsatz, dass Leistungen so zu bewirken sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern (§ 242 BGB).

Dabei beschränkten sich diese Regeln auch ursprünglich nicht auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern – wie teilweise unzutreffend behauptet wird. Von vornherein erfasst waren und sind nach wie vor ausdrücklich auch Verträge zwischen Unternehmen.

Vertragsklauseln, die gemäß den gesetzlichen Regeln gegenüber Verbrauchern unfair und damit unwirksam sind, sind zugleich ein Indiz für unfaire und damit unwirksame Vertragsklauseln zwischen Unternehmen. Diesen ursprünglich von der Recht-

sprechung entwickelten Grundsatz einer „Indizwirkung“ hat der deutsche Gesetzgeber inzwischen ausdrücklich bestätigt. Der Grundsatz vermeidet in Liefer- und Leistungsketten, an deren Anfang Verträge zwischen Unternehmen stehen und an dessen Ende ein Unternehmen einen Vertrag mit einem Verbraucher schließt, dass sich durch einen unterschiedlichen Prüfungsmaßstab „Haftungsfallen“ für das Unternehmen ergeben, das am Ende der Liefer- und Leistungskette den Vertrag mit dem Verbraucher schließt.

Durch Rechtsprechung und Rechtsetzung besteht am Wirtschaftsstandort Deutschland inzwischen eine weitgehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, welche Vertragsklauseln unfair und damit unwirksam sind.

D. Ziele der Initiative „pro AGB-Recht“

Das AGB-Recht sorgt seit mehr als vier Jahrzehnten für Gerechtigkeit und Rechtsfrieden im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Es verhindert unfaire Vertragsbedingungen und schützt den wirtschaftlich unterlegenen Vertragspartner vor einseitigen, unangemessenen Benachteiligungen und Risikoverlagerungen.

Gemeinsam mit über 30 Wirtschaftsverbänden setzt sich der BTGA daher in der Initiative „pro AGB-Recht“ für den Erhalt des Fairness-Schutzes des AGB-Rechts in seiner Gesamtheit ein.

Bereits vor einigen Jahren widersprach die Initiative „pro AGB-Recht“ dem Versuch, das deutsche AGB-Recht im Interesse einiger Unternehmen „aufzuweichen“ und damit unfaire Vertragsklauseln zu legitimieren, die bislang unwirksam sind.

Aus guten Gründen verfingen die Bemühungen um eine „Aufweichung“ des AGB-Rechts seinerzeit nicht.

Mit Besorgnis haben die Unterstützer der Initiative „pro AGB-Recht“ im vergangenen Jahr im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode zur Kenntnis genommen, dass das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen mit dem Ziel auf den Prüfstand gestellt werden soll, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern. Zugleich sollen laut Koalitionsvertrag kleine und mittlere Unternehmen im bisherigen Umfang geschützt bleiben, die Vertragsbedingungen ihres Vertragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren müssen.

Der Koalitionsvertrag lässt indes offen, was „innovative Geschäftsmodelle“ sein sollen. Ebenso unklar bleibt, warum das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ir-

IKZ select

Gemeinsam stark!

Die exklusive SHK-Community.

www.ikz-select.de



gendein Unternehmen daran hindern sollte, innovativ zu sein.

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verhindert keine Innovationen, sondern beseitigt unfaire Vertragsbedingungen. Es schützt innovative Unternehmen beispielsweise dadurch, dass Vertragsstrafen ohne Verschulden oder über einen bestimmten Gesamtbetrag hinaus ebenso unwirksam sind, wie so genannte Bürgschaften „auf erstes Anfordern“.

Das AGB-Recht soll davor schützen, dass ein Verwender seine Vertragsfreiheit einseitig in Anspruch nimmt, um seinen Vertragspartner durch unfaire Klauseln zu benachteiligen. Das hat mit Unternehmensgröße erst einmal nichts zu tun und kann zwischen kleinen und mittleren Unternehmen ebenso auftreten wie zwischen großen Unternehmen. Entscheidend sind auch nicht die „wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse“.

Die Initiative „pro AGB-Recht“ tritt daher mit Nachdruck dafür ein, den notwendigen Fairness-Schutz des AGB-Rechts insgesamt zu erhalten. Das AGB-Recht bietet auch im unternehmerischen Rechtsverkehr einen si-

cheren und bewährten Rechtsrahmen für die erforderliche Klauselkontrolle. Es besteht kein Grund, den Anwendungsbereich im unternehmerischen Geschäftsverkehr für bestimmte „Geschäftsmodelle“ einzuschränken und Klauseln zu erlauben, die bislang unfair und damit unwirksam sind.

E. Fazit

Das deutsche AGB-Recht hat sich als ein zentrales Regelwerk für Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmern bewährt. Es hat heute einen Grad an Transparenz, Ausgewogenheit und Vertrauen erreicht wie kaum ein anderer Rechtsrahmen. Die Vertragspartner können auf klare Kriterien für die rechtssichere Gestaltung ihrer AGB zurückgreifen. Insbesondere die mittelständische Wirtschaft braucht verlässliche und bürokratiearme Rahmenbedingungen.

Das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen erfüllt diese Anforderung und ist mit seinen bewährten Regeln auch zukünftigen Herausforderungen gewachsen. Diese Regeln sorgen sowohl bei etablierten als auch bei neuartigen Geschäftsmodellen für

einen angemessenen Interessenausgleich entlang der gesamten Liefer- und Leistungskette. Unternehmen können Verträge ohne Sorge vor Haftungsfällen und anderen unvorhersehbaren Risiken durch einseitig gestellte Klauseln ihrer Vertragspartner schließen.

Das AGB-Recht schützt und bewahrt zudem die Vertragsfreiheit. Sie setzt voraus, dass sich die Geschäftspartner auf Augenhöhe begegnen. Wer aufgrund seiner Marktposition nicht in der Lage ist, die Vertragsbedingungen des Vertragspartners abzulehnen, verhandelt nicht oder verhandelt jedenfalls nicht frei. Um auch in diesen Fällen die erforderliche Augenhöhe herzustellen, bedarf es des AGB-Rechts. Davon abgesehen kann jeder gesetzlich zulässige Vertragsinhalt individuell vereinbart werden. Das AGB-Recht schränkt diese Freiheit nicht ein.

Es ist notwendig, den durch das AGB-Recht gewährleisteten Schutz zu erhalten. Dafür wird sich der BTGA auch in der laufenden Legislaturperiode engagieren – gemeinsam mit den weiteren die Initiative „pro AGB-Recht“ tragenden Wirtschaftsverbänden.

EIN FLAMMENDER APPELL FÜR STEINWOLLE

Vertrauen Sie bereits bei der Planung von haustechnischen Anlagen auf das CONLIT System mit dem vorbeugenden Brandschutz von ROCKWOOL Steinwolle. Bauen Sie auf die Sicherheit, die Ihnen unsere nichtbrennbaren Dämmstoffe bieten: Schmelzpunkt > 1000 °C, Feuerwiderstand bis zu 120 Minuten. Entscheiden Sie sich für das gute Gefühl, im Ernstfall alles zum Schutz von Menschen und Werten getan zu haben.

Übernehmen Sie beim Brandschutz die 1000 °C-Verantwortung!